



Über den Tag hinaus. Die Umsetzung Ihres letzten Willens.

Testamentsvollstreckung durch die Kreissparkasse Ostalb.

Inhalt

- 2 / Ihrem letzten Wunsch entsprechen:
Kreissparkasse Ostalb Testamentsvollstreckung.
- 3 / Individualität über den Tag hinaus
Ihr Vermögen hat Zukunft: Ganz nach Ihren Vorstellungen.
- 4 / Klare Verhältnisse
Gut geplant – gut gemacht:
Gründe für eine Testamentsvollstreckung.
- 5 / Aufteilung oder Verwaltung
Ihre Vorstellungen entscheiden:
Abwicklungs- oder Dauervollstreckung.
- 6 / Wie Sie der Testamentsvollstrecker unterstützt.
- 7 / Zu Ihrem Vorteil
Sie stehen im Zentrum. Auch über den Tag hinaus.
- 8 / Kompetenz und Erfahrung. Für Ihr Lebenswerk.
- 11-12 / Das Wichtigste in aller Kürze: Glossar.

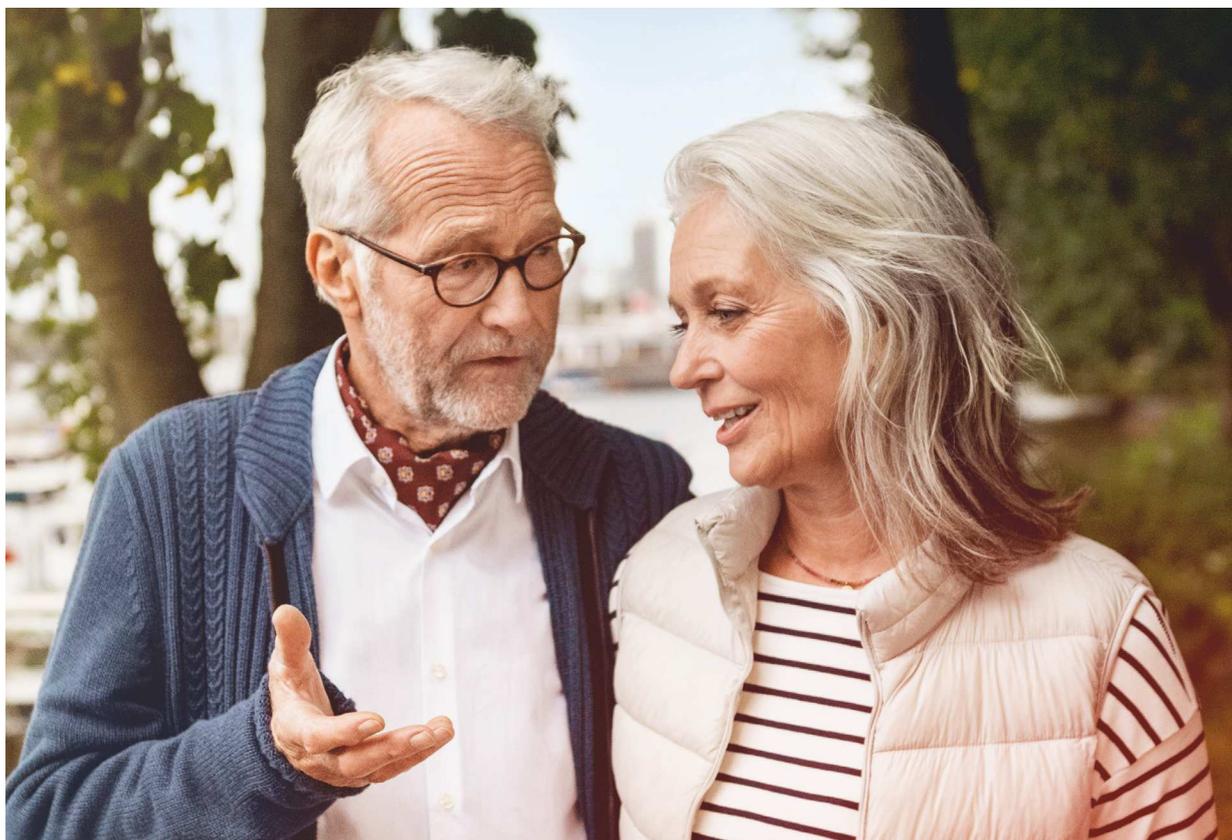
Ihrem letzten Wunsch entsprechen: Kreissparkasse Ostalb Testamentsvollstreckung.

Wer vererbt, gibt Werte weiter. Materielle, aber immer auch Erinnerungen an das, was ihm wichtig war. Dieser individuelle Charakter einer Erbschaft macht aus einem Nachlass mehr: ein Zeichen von Persönlichkeit über den Tag hinaus. Die Bedeutung eines Testaments, des letzten eigenen Willens, ist daher kaum hoch genug zu schätzen.

Diesen Willen zuverlässig und im exakten Sinne des Erblassers zu erfüllen, gewährleistet eine erfahrene Testamentsvollstreckung.

Die Kreissparkasse Ostalb ist dafür der zuverlässige Partner. Von der sorgfältigen Vorbereitung bis zur gewissenhaften Realisierung.

Unsere Testamentsvollstreckung sorgt so dafür, dass der letzte Wille exakt nach den persönlichen Vorstellungen umgesetzt wird. Damit nicht nur ein Erbe „verteilt“ wird, sondern Werte weitergegeben werden.



Ihr Vermögen hat Zukunft: Ganz nach Ihren Vorstellungen.



Die gesetzliche Erbfolge ist darauf ausgerichtet, für eine Vielzahl von Erbfällen allgemeine Regelungen zu treffen. Besondere Wünsche, das Vermögen nach eigenen Vorstellungen an die nächste Generation weiterzugeben, werden damit oft nicht erfüllt.

Ihr Testament regelt die Vermögensnachfolge individuell. So kann das Erbe verteilt und einzelne Vermögensbestandteile bestimmten Personen und Einrichtungen zugedacht werden. Wie zum Beispiel selbst gegründeten Stiftungen. Erben können mit Auflagen bedacht werden, die sie zu bestimmten Leistungen verpflichten.

Gut geplant – gut gemacht: Gründe für eine Testamentsvollstreckung.

Auch ein noch so exakt formuliertes Testament sorgt nicht von sich aus für eine reibungslose Umsetzung. Zum Beispiel weil die Erben den letzten Willen nicht beachten und niemand verantwortlich dafür ist, die Einhaltung der testamentarischen Vorgaben zu überwachen.

Hier setzt die Testamentsvollstreckung der Kreissparkasse Ostalb an. Bei der Weitergabe Ihres Vermögens an die Erben sorgen wir für klare Verhältnisse:

- // Vermeidung von Streit zwischen den einzelnen Erben
- // Umfassende Nachlassabwicklung vor Ort – insbesondere auch für Erben, die weit entfernt wohnen
- // Wenn sich niemand um die Nachlassabwicklung kümmern kann
- // Wenn die Erben mit umfangreichen Nachlässen nicht zurechtkommen bzw. ihnen die nötige fachkundige Erfahrung fehlt
- // Sicherstellung der Umsetzung und Erfüllung von Auflagen und Vermächtnissen
- // Erhaltung mehrerer Immobilien als wirtschaftliche Einheit
- // Abwicklung komplexer Nachlässe (Immobilien, Wertpapierdepots, Sachwerte etc.)
- // Schutz und Unterstützung von geschäftlich unerfahrenen, behinderten oder minderjährigen Erben, für die ein gesetzlicher Vertreter handelt
- // Sicherstellung des Nachlasserhalts bis zur Volljährigkeit eines Erben
- // Insbesondere bei der Errichtung einer Stiftung mit einem vorgegebenen Stiftungszweck ist die Kreissparkasse Ostalb Testamentsvollstreckung ein sinnvolles Instrument, um Ihren letzten Willen dauerhaft umzusetzen.



Ihre Vorstellungen entscheiden: Abwicklungs- oder Dauervollstreckung.



Kreissparkasse Ostalb Dauervollstreckung Ihres Testaments.

Im Falle einer durch Sie beauftragten Dauertestamentsvollstreckung sorgen wir über einen von Ihnen bestimmten Zeitraum für die Verwaltung Ihres Nachlasses in Ihrem Sinne. So kann die Dauervollstreckung zum Beispiel vom Erreichen eines bestimmten Alters eines Erben abhängig gemacht werden.

Der Erhalt oder sogar der Ausbau des Erbvermögens haben dabei oberste Priorität. Auch bei der Dauertestamentsvollstreckung ist auf unsere Unabhängigkeit und Professionalität nachhaltig Verlass. Ebenso wie auf eine für alle Seiten transparente Dokumentation unserer Arbeit.

Kreissparkasse Ostalb Abwicklungsvollstreckung Ihres Testaments.

Bei der Abwicklungsvollstreckung nehmen wir als von Ihnen bestimmter Vollstrecker Ihres Testaments zunächst den Nachlass in Besitz und teilen ihn dann ganz nach dem in Ihrem Vermächtnis festgelegten Willen unter den Erben auf.

Dazu sichten wir das gesamte zu vererbende Vermögen und ermitteln gegebenenfalls mithilfe von Sachverständigen den Wert besonderer Erbstücke, wie z.B. von Antiquitäten oder Kunstwerken. Darüber hinaus begleichen wir offene Rechnungen oder machen offene Forderungen geltend und entlasten Erben in steuerlichen Fragen wie zum Beispiel bei der Abgabe der Erbschaftsteuererklärung. Ebenso unabhängig wie professionell und transparent für alle Beteiligten.

Wie Sie der Testamentsvollstrecker unterstützt.

- // Organisation der Beerdigung (sofern angeordnet)
- // Organisation der Dauergrabpflege (sofern angeordnet)
- // Inbesitznahme der zum Nachlass gehörenden Gegenstände („Inventarisierung“ des Nachlasses)
- // Versorgung und Unterbringung von Haustieren
- // Sicherung von Nachlassgegenständen, z.B. Schmuck, Sparbüchern, sonstigen beweglichen Gegenständen von besonderem Wert
- // Bewertung von Nachlassgegenständen (ggf. mittels Sachverständigengutachtens)
- // Ermittlung von Kontoguthaben, Versicherungssummen etc.
- // Übertragung von geschlossenen alternativen Investmentfonds (Beteiligungsprodukte)
- // Erstellung eines umfassenden Nachlassverzeichnisses mit Wertangaben
- // Abgabe aller noch ausstehenden Einkommensteuererklärungen
- // Abgabe von Erbschaftsteuererklärungen
- // Ausgleich von Steuerverbindlichkeiten
- // Vollzug und Überwachung von im Testament verfügten Auflagen und Vermächtnissen
- // Kündigung von Verträgen, Mitgliedschaften usw.
- // Begleichung offener Zahlungsverpflichtungen, Einzug offener Forderungen
- // Kündigung von Mietverträgen und Abwicklung der Nebenkostenabrechnung
- // Auflösung des selbst genutzten Wohnraums
- // Verwaltung von Immobilien bis zur Übertragung auf die Erben
- // Verkauf der Immobilien (sofern angeordnet)
- // Errichtung von Stiftungen, ggf. aufgrund von testamentarischer Anordnung
- // Berichte über den jeweiligen aktuellen Stand der Testamentsvollstreckung gegenüber den Erben
- // Verwertung von Nachlassgegenständen, ggf. anhand von testamentarischen Teilungsanordnungen
- // Auseinandersetzung (Nachlassaufteilung) unter Miterben
- // Auskehr der Erbteile an die Erben

Sie stehen im Zentrum. Auch über den Tag hinaus.

Als Ihr Testamentsvollstrecker sind wir bei unserer Tätigkeit nur Ihrem letzten Willen und dem Gesetz verpflichtet. Und damit nicht den Weisungen der Erben. Diese sind in ihrer Verfügungsmacht beschränkt. Im Gegenzug werden ihnen verschiedene Kontrollrechte über die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers eingeräumt.

Die Anordnung der Testamentsvollstreckung kann nur durch das Testament oder den Erbvertrag geschehen. Ansonsten steht ihre genaue Form und Ausgestaltung Ihnen, dem Erblasser, frei.

Sie haben die Möglichkeit:

// Ersatztestamentsvollstrecker zu bestimmen und die Auswahl eines Testamentsvollstreckers dem Nachlassgericht oder einem Dritten zu übertragen.

// Mehrere Testamentsvollstrecker unabhängig voneinander mit der Abwicklung/ Verwaltung verschiedener Nachlassgegenstände zu beauftragen.

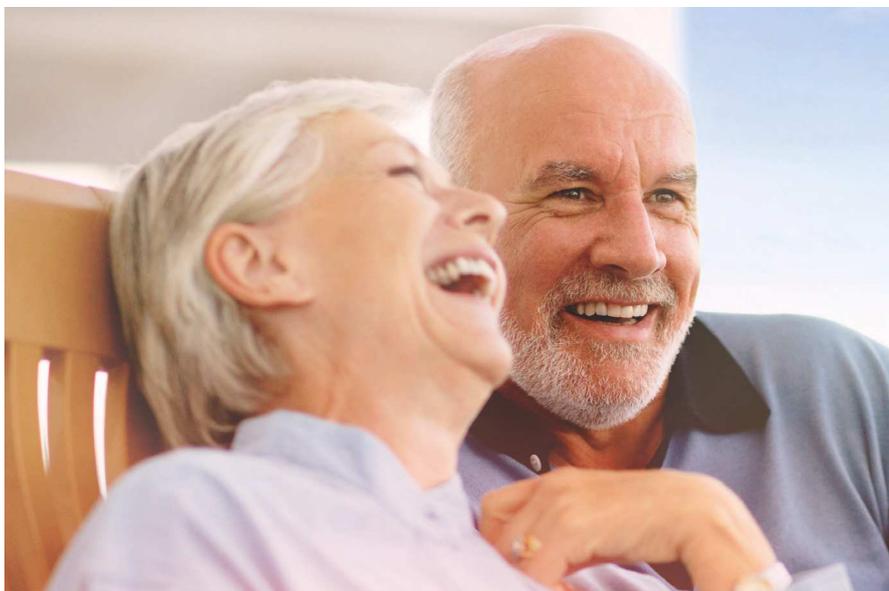


Kompetenz und Erfahrung. Für Ihr Lebenswerk.

Sicherheit und Vertrauen sollten im Mittelpunkt stehen, wenn es um die Wahl Ihres Testamentsvollstreckers geht. Die Kreissparkasse Ostalb ist hier Ihr seriöser und erfahrener Partner. Denn wir sind seit vielen Jahren mit der Verwaltung und Sicherung von Vermögen unserer Kunden befasst und setzen für die Testamentsvollstreckung ein Team erfahrener Juristen ein.

Zudem gewährleistet die Kreissparkasse Ostalb als „unsterbliche“ juristische Person Kontinuität und damit die Umsetzung Ihres letzten Willens auch über einen gegebenenfalls längeren Zeitraum hinweg.

Denn das liquide Vermögen, wie auch etwaige Veräußerungserlöse, verbleiben bis zur sogenannten „Auskehrung“ an den oder die Erben in der Sparkasse. Und Ihr mit den individuellen Anlagementalitäten und persönlichen Verhältnissen vertrauter Kundenbetreuer bleibt der zentrale Ansprechpartner des Testamentsvollstreckers.



Das Wichtigste in aller Kürze: Glossar.

Abkömmling

Unter Abkömmlingen versteht das Gesetz die in gerader Linie vom Erblasser abstammenden Verwandten (Kinder, Enkel, Urenkel usw.).

Auflage

Mit der Auflage kann der Erblasser in seinem Testament einen Erben oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne dabei einen Dritten zu begünstigen (z. B. Verpflichtung des Erben zur Grabpflege).

Auslegung

Bei Unklarheiten über den im Testament fixierten Erblasserwillen wird dieser im Wege der Auslegung ermittelt. Entsprechend führen unterschiedliche Interpretationen der betroffenen letztwilligen Verfügung oft zu Streitigkeiten unter den Erben. Daher sollte ein Testament stets gut durchdacht und eindeutig formuliert sein.

Ausschlagung

Ist dem zum Erben Berufenen das Erbe bzw. der Erbteil nicht willkommen, kann er die Erbschaft in der Regel innerhalb von sechs Wochen ausschlagen.

Behindertentestament

Hinterlässt der/die Erblasser/-in Menschen mit einer Behinderung, kann deren Erbe unter Umständen dem Zugriff der jeweiligen Sozialträger unterliegen, sodass es dem behinderten Erben nicht wie gewünscht dauerhaft und unmittelbar zugutekommt. Soll das Erbe dagegen die Lebensumstände des Erben nachhaltig sichern, verbessern und unterstützen, kann eine Kombination aus Vor-/Nacherbschaft sowie einer Dauertestamentsvollstreckung (sog. Behindertentestament) eine geeignete Lösung sein.

Berliner Testament

In dieser besonderen Form des gemeinschaftlichen Testaments setzen sich die Eheleute gegenseitig und einen Dritten (z. B. die Kinder) als Erben des Überlebenden ein.

Enterbung

Mit der Enterbung wird ein gesetzlicher Erbe durch eine Verfügung von Todes wegen (z. B. Testament) von der Erbfolge ausgeschlossen. Ein Pflichtteilsrecht des Enterbten (die Hälfte des gesetzlichen Erbteils) bleibt jedoch regelmäßig bestehen.

Erbengemeinschaft

Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft, die den Nachlass als Sondervermögen verwaltet und auseinandersetzt. Keiner der Miterben kann allein und ohne Zustimmung der anderen Miterben über einzelne Gegenstände des Nachlasses verfügen.

Erbfähigkeit

Erbfähigkeit ist die Fähigkeit, Erbe zu sein. Dazu gehören alle natürlichen oder juristischen Personen. Das gilt selbst für bereits gezeugte, aber noch nicht geborene Menschen. Tiere sind dagegen nicht erbfähig.

(gesetzliche) Erbfolge

Es wird zwischen gewillkürter und gesetzlicher Erbfolge unterschieden. Erst wenn der/die Erblasser/-in keine Verfügung von Todes wegen aufgesetzt hat, gilt die gesetzliche Erbfolge. Nach dieser erben die Verwandten, unterteilt in Ordnungen und Linien, sowie der überlebende Ehegatte. Ein Erbe einer niedrigen Ordnung schließt Erben einer höheren Ordnung und auch seine eigenen Abkömmlinge von der Erbschaft aus.

Erbschaftsteuer

Erbschaften und Schenkungen sind steuerpflichtig. Je nach Verwandtschaftsgrad bestehen verschiedene Steuerklassen mit unterschiedlichen Steuersätzen und Freibeträgen. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer steigt mit dem abnehmenden Verwandtschaftsgrad zum Erblasser.

Erbschein

Der Erbschein ist ein auf Antrag erteiltes Zeugnis über die Person des Erben/der Erbin, den Umfang des Erbrechts sowie eine etwaige Anordnung der Nacherbfolge, mit dem sich der Erbe/die Erbin im Rechtsverkehr ausweist.

Erbvertrag

Der Erbvertrag ist, wie ein Testament, eine Verfügung von Todes wegen. Im Gegensatz zum Testament geht der/die Erblasser/-in hier aber vertragliche Verpflichtungen ein, sodass er/sie sich davon nicht mehr einseitig lösen kann. Der Erbvertrag wird oft in Verbindung mit Eheverträgen abgeschlossen.

Erbverzicht

Mit dem Erbverzicht verzichtet der zukünftige (gesetzliche) Erbe zu Lebzeiten des Erblassers auf seinen zukünftigen Erbteil (auch auf seinen Pflichtteil) durch notariellen Vertrag.

Ersatzerbe

Ersatzerbe ist der Erbe, der vom Erblasser für den Fall eingesetzt ist, dass ein anderer Erbe vor oder nach dem Eintritt des Erbfalls wegfällt.

Gemeinschaftliches Testament

Ein gemeinschaftliches Testament liegt vor, wenn Eheleute oder eingetragene Lebenspartner ihre letztwilligen Verfügungen in einem Testament zusammenfassen.

Heimgesetz

Regelungen in den einzelnen Bundesländern untersagen oft, dass sich Pflegeeinrichtungen als Erben oder Vermächtnisnehmer in den Testamenten der Heimbewohner einsetzen lassen.

Lebenspartnerschaftsgesetz

Nach dem LPartG ist der Lebenspartner im Erbrecht wie ein Ehegatte zu behandeln. Ihm/Ihr stehen damit auch die gleichen Pflichtteilsrechte wie einem Ehegatten zu.

Nacherbe

Nacherbe ist die vom Erblasser eingesetzte Person, die erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist.

Nachlassgericht

Das Nachlassgericht ist eine Abteilung des örtlich zuständigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Erbfall eingetreten ist.

Nachlasspflegschaft

In den Fällen, in denen die Erben unbekannt sind oder das Erbe noch nicht angenommen haben, kann das Nachlassgericht einen Nachlasspfleger zur Verwaltung des Nachlasses bestellen.

Notar

Der Notar ist in Deutschland als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes für die Beurkundung von Willenserklärungen tätig. Die Beglaubigungen von Urkunden durch ihn dokumentieren, dass die Inhalte der beglaubigten Urkunde richtig sind.

Pflichtteil

Abkömmlinge des Erblassers, die Eltern sowie Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner haben einen Pflichtteilsanspruch gegen die Erben, sofern sie aufgrund der letztwilligen Verfügung ganz oder teilweise enterbt sind. Der Pflichtteil besteht aus der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Regelverschonung

Die Regelverschonung ist ein Begriff aus dem Steuerrecht, wonach vererbte Immobilien oder Unternehmen unter Beachtung bestimmter Regeln (z.B. Weiternutzung für einen Mindestzeitraum) von der Erbschaftsteuer befreit sein können.

(öffentliches) Testament

Ein öffentliches Testament kann nur vor einem Notar errichtet werden. Dabei legt er den vom Erblasser nach Prüfung und Beratung erklärten Willen nieder, nachdem er sich von dessen Geschäftsfähigkeit überzeugt hat. Ziel ist es, die Risiken einer Unwirksamkeit des Testaments zu minimieren und die Ablieferung des Testaments zur Eröffnung durch das Nachlassgericht sicherzustellen.

Testamentseröffnung

Nach Eintritt und Nachweis des Todesfalls stellt das Nachlassgericht den Inhalt des eingereichten oder hinterlegten Testaments im Rahmen des Eröffnungstermins amtlich durch Verkündung – und ohne rechtliche Bewertung – fest. Über die Eröffnung wird ein Protokoll gefertigt, das dem Testament beigelegt wird.

Testamentsvollstreckung

Eine Testamentsvollstreckung liegt vor, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung bestimmt hat, dass eine bestimmte natürliche oder juristische Person die letztwilligen Anordnungen ausführen soll. Dabei kann diese Person damit beauftragt sein, den Nachlass nach den Vorstellungen des Erblassers abzuwickeln (Abwicklungsvollstreckung) oder auf eine bestimmte Dauer zu verwalten (Dauervollstreckung).

Testierfähigkeit

Testierfähigkeit ist eine Art der Geschäftsfähigkeit, die die Fähigkeit einer Person, ein Testament zu errichten, bezeichnet.

Testierfreiheit

Im gesamten Privatrecht gilt der Grundsatz der Privatautonomie, also dass der Einzelne seine privaten Lebensverhältnisse im Rahmen der von der Rechtsordnung gesetzten Grenzen frei gestalten kann. Mit der Testierfreiheit findet dieser Grundsatz seine Anwendung im Erbrecht.

Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis wendet der Erblasser einem anderen, der nicht Erbe sein muss, einen Vermögenswert von Todes wegen zu. Der Empfänger des Vermächtnisses (= Bedachter) wird hinsichtlich des Vermächtnisses nicht Erbe. Der Bedachte kann aber von dem/den Erben die Herausgabe der Sache verlangen.

Vorerbe

Der Vorerbe ist die Person, die zeitlich vor dem Nacherben Erbe des Erblassers wird.

Widerruf

Der Erblasser kann seine letztwillige Verfügung stets auch widerrufen, etwa weil sich seine Wünsche und Vorstellungen mit der Zeit verändert haben. Ebenso wie die Errichtung eines Testaments, so setzt auch dessen Widerruf die Testierfähigkeit des Erblassers voraus.





Wenn's um Geld geht

**Kreissparkasse
Ostalb**

Generationenmanagement
Gmünder Str. 8
73430 Aalen
Telefon: 07361-508-0
generationenmanagement@ksk-ostalb.de